
128/A XXII. GP

Eingebracht am 08.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim
und GenossInnen**

**betreffend eine Novelle zum Datenschutzgesetz (Gewährleistung eines Personalstandes
für den Datenschutzrat und die Datenschutzkommission, der dem europäischen
Standard entspricht)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000, BGBI. I 1999/1965 in der Fassung
BGBI. I 2001/136 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000, BGBI. I 1999/1965 in der Fassung
BGBI. I 2001/136 geändert wird**

Das Datenschutzgesetz 2000, BGBI. I 1999/1965 in der Fassung BGBI. I 2001/136 wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Unterstützung in der Geschäftsführung der Datenschutzkommission hat der Bundeskanzler eine Geschäftsstelle einzurichten und die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen, die jedenfalls dem Standard ähnlicher Einrichtungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu entsprechen hat.“

2. § 43 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Bundeskanzler hat hiefür die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen, die jedenfalls dem Standard ähnlicher Einrichtungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu entsprechen hat.“

Unter einem wird gem. § 69 Abs. 4 GOG die Anberaumung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

Begründung:

Die Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen haben am 19. März 2003 den nachfolgenden Entschließungsantrag eingebracht.

„Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundeskanzler

betreffend skandalöse personelle Unterausstattung des Büros der Datenschutzkommission und damit auch des Büros des Datenschutzrates

Im Datenschutzbericht 2001 ist auch über die Personalausstattung der Geschäftsstellen im Bereich des Datenschutzes, die im Bundeskanzleramt eingerichtet sind, eine ausführliche Darstellung enthalten. Schon im Rahmen der letzten Budgetberatungen haben SPÖ-Abgeordnete eine personelle Aufstockung dieser Geschäftsstellen verlangt, da die Arbeiten nur durch massive Belastungen der Mitarbeiterinnen in diesen Geschäftsstellen erledigt werden konnten.

Die Situation hat sich seit damals weiter verschlechtert. Dazu hat auch das Datenschutzgesetz 2000 beigetragen, in dessen Vorblatt ausgeführt wurde, dass dieses Gesetz einen zusätzlichen Bedarf von vier Planstellen auslöst. Diese vom Bundeskanzler selbst ausgelöste Zusage im Vorblatt der von ihm zu verantwortenden Regierungsvorlage wurde bis heute nicht eingelöst. Viel mehr kam es zu einem weiteren Stellenabbau.

In dem Bericht wird auch ausgeführt:

„So etwa steht der Datenschutzkommission nicht einmal mehr ein Informatiker zur Verfügung, was die Durchführung von Kontrollverfahren nach § 30 DSG 2000 zum Teil erheblich erschwert.“

„... kann der Arbeitsanfall in der notwendigen Qualität und Raschheit nicht bewältigt werden.“

„Eine ausreichend qualitätsvolle, im Sinne der Entscheidungspflicht nach § 73 AVG rechtzeitige und effiziente Erfüllung der vom Datenschutzgesetz 2000 vorgesehenen Aufgaben ist aus den oben genannten Gründen mit dem derzeitigen Personalstand nicht gewährleistet.“

„... durch den akuten Personalmangel verursachte erzwungene Vernachlässigung eines der wichtigsten Geschäftsfelder einer Unabhängigen Datenschutz-Kontrollinstanz, nämlich die Prüfung von Datenverarbeitungen von Amts wegen.“

Im Bericht ist auch ein internationaler Vergleich angegeben, der für Österreich beschämend ist:

Land:	Einwohnerzahl:	Bedienstete im Geschäftsapparat:	Anmerkungen:
Österreich	8 Mio.	16	einschl. Register mit über 100.000 Eintragungen
Belgien	10,7 Mio.	24	
Dänemark	5 Mio.	26	
Griechenland	10,2 Mio.	24	
Finnland	4 Mio.	19	
Irland	3,75 Mio.	7	wesentlich kleineres Register - nur etwa 3000 Eintragungen
Portugal	10 Mio.	10	wesentlich kleineres Register - nur etwa 4000 Eintragungen
Schweden	9 Mio.	39	

Gleichzeitig legt die Bundesregierung ein Bundesministeriengesetz vor, das zwei weitere Staatssekretäre installiert. Diese völlig sachlich unbegründete Erweiterung der Bundesregierung hat natürlich auch darüber hinausgehende Konsequenzen: Den beiden Staatssekretären wird jeweils ein Kabinett eingerichtet werden, was nach Erfahrungen der Regierung Schlüssel I bedeutet, dass ca. 13 Akademiker in diesen Büros untergebracht werden. Für den Datenschutz jedoch, der der Kompetenz des Bundeskanzlers unterliegt, werden keine ausreichenden Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung:

Der Bundeskanzler wird aufgefordert, umgehend für eine Aufstockung des Personals für die Geschäftsstellen im Bundeskanzleramt, die mit Aufgaben des Datenschutzes betraut sind, zu sorgen, damit eine Aufgabenwahrnehmung in gesetzeskonformer Art und Weise, aber auch in hochwertiger Qualität möglich ist. Der Bundeskanzler soll sich dabei am Personalstand solcher Einrichtungen in vergleichbaren europäischen Staaten orientieren."

Um die Behandlung dieses wichtigen Themas zu fordern, wurde nunmehr von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion auch ein diesbezüglicher Gesetzesantrag erarbeitet, der eine Sach- und Personalausstattung von Datenschutzrat und Datenschutzkommission im Europäischen Vergleich gewährleisten soll.

Denn gerade eine ausreichende personelle Ausstattung ist notwendig, um das Grundrecht auf Datenschutz in Österreich und für die Bürgerinnen zu garantieren.